

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.1 Überblick

10.1 Prozessvergleich

10.3 Erledigungserklärung

10.4 teilweise Disposition

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

●◆ Prozessvergleich

- **Klageänderung**
- **Klagerücknahme**

◆ **Anerkenntnis**

- **Erledigungserklärung**
- ◆ **Einverständniserklärung**

●◆ Säumnis

- = Disposition des Klägers
- ◆ = Disposition des Beklagten

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Prozess ist „beendet“ = „erledigt“

◆ Prozessvergleich

keine Entscheidung ü.
materiellen Anspruch

● Klagerücknahme

keine Entscheidung ü.
materiellen Anspruch

◆ Anerkenntnis

nur Entscheidung über
prozessualen Anspruch

→ keine Schlüssigkeitsprüfung
bezogen auf materiellen
Anspruch

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

keine Entscheidung ü.
materiellen Anspruch

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Wer trägt die Kosten?

●◆ Prozessvergleich

● Klagerücknahme

◆ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Wer trägt die Kosten?

◆ Prozessvergleich

Kosten: § 98 / Einigung / § 91a

● Klagerücknahme

◆ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

§ 269 III 2:

grds. Kläger

Ausn. § 269 III 2 2. HS, III 3

§ 91

grds. Bekl.

Ausn. § 93

§ 91a I

- „bisheriger Sach- und Streitstand“
- „billiges Ermessen“

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Was ist am kostengünstigsten?

● Klagerücknahme ● oder Säumnis?

- Bei Säumnis fällt 0,5 T-Gebühr bei Bekl-V an, VV 3105
- Bei Rücknahme vor mdl. Verhandl. nur eine Gerichtsgebühr KV 1211 Nr. 1

◆ Anerkenntnis ◆ oder Säumnis?

- Bei Anerk. fallen bei beiden RA je 1,2 T-Geb an, auch im schriftlichen Verfahren, VV 3104
- Bei Anerk. nur eine Gerichtsgeb. KV 1211 Nr. 2
- Bei Säumnis nur eine 0,5 T-Geb bei Kl-V, VV 3105
- Bei Säumnis keine Reduzierung Gerichtsgebühren
- **Säumnis günstiger als Anerk.** bei Vertretung durch RAe
- **zahlen + Erledigungserkl. + Kostenübernahmeerklärung am günstigsten** s. auch BT 10.4.3

● Erledigungserklärung ◆ Einverständniserklärung

- kein T-Geb. wenn vor der mdl. Verhandlung
- grds. keine Reduzierung der Gerichtsgeb.
Ausnahme: nur eine Gerichtsgeb. bei Kostenübernahmeerklärung durch eine Partei, KV 1211 Nr. 4

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Prozesshandlungen

◆ Prozessvergleich

● Klageänderung

● Klagerücknahme

◆ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

● für alle Prozesshandlungen gilt

- Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen gegeben sein
- häufig: **Auslegung** der Erklärungen gem. § 133 BGB analog erforderlich
 - Erklärung einer **nicht rechtsanwaltlich vertretene Naturalpartei** nach Interessenlage auslegen, ev. Hinweis auf Rechtsfolge geben und Fragerecht ausüben
 - Erklärung eines **Rechtsanwalts** mit eindeutigem Inhalt („... wird die Klage zurückgenommen“) bietet für Auslegung i.S. z.B. einer Erledigungserklärung idR keine Raum (vgl. z.B. BGH NJW 2007 , 1460)

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Prozesshandlungen

● ♦ Prozessvergleich

● Klageänderung

● Klagerücknahme

♦ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

♦ Einverständniserklärung

● für alle Prozesshandlungen gilt

- Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen gegeben sein
- häufig: Auslegung der Erklärungen gem. § 133 BGB analog erforderlich
- grundsätzlich: **bedingungsfeindlich**,

Ausn.: innerprozessuale Bed. aber nicht bei:

- Klageantrag und hilfsweise Klagerücknahme / Erledigungserklärung (BGH NJW 1989, 2885 Rz 24)
- Klageabweisungsantrag aus materiellen Gründen und hilfsweises Anerkenntnis

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Prozesshandlungen

● ◆ Prozessvergleich

● Klageänderung

● Klagerücknahme

◆ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

● für alle Prozesshandlungen gilt

- Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen gegeben sein
- häufig: Auslegung der Erklärungen gem. § 133 BGB analog erforderlich
- grundsätzlich: bedingungsfeindlich, **nicht widerruflich, nicht anfechtbar**

BGH NJW 2013, 2686: nur bei Restitutionsgrund (§ 580 ZPO)

Ausn.: Erledigungserkl. widerruflich solange Gegner noch nicht zugestimmt hat (BGH NJW 2013, 2686)

Dispositionsmöglichkeiten

nach erfolgter Klageerhebung

Prozesshandlungen

● ◆ Prozessvergleich

● Klageänderung

● Klagerücknahme

◆ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

● für alle Prozesshandlungen gilt

- Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen gegeben sein
- häufig: Auslegung der Erklärungen gem. § 133 BGB analog erforderlich
- grundsätzlich: bedingungsfeindlich, nicht widerruflich, nicht anfechtbar
- Rn/Anerk/Erlerkl/Vergl: **beschränkt auf Teil d. Streitgegenstd.** mögl.
Exkurs: man kann auch nur **teilweise säumig** sein, also nur teilweise verhandeln!